

SEGEL- CLUB „NAUTIC“ BREISACH e. V.
Platz- und Hafenordnung

Zur Gewährleistung der Ordnung auf dem Platz und dem Hafengelände gibt sich der Segel-Club, „Nautic“ Breisach e.V. nachfolgende Platz- und Hafenordnung:

1. Neben dem Platz- und Hafenwart überwachen alle Vereinsmitglieder die Einhaltung der Platz- und Hafenordnung. Der SCNB hat das alleinige Hausrecht.
2. Die Plätze können von den Mitgliedern jederzeit betreten und befahren werden. Auf dem Wohnwagenplatz ist Nachtruhe von 23.00 bis 8.00 Uhr und Mittagsruhe von 13.00 bis 14.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten auf allen Plätzen untersagt. Ebenso sind diese Arbeiten nach 19:30 Uhr zu unterlassen. Boote können jedoch gekrant und mit dem Traktor transportiert werden. Während der Sommerzeit kann auf den Bootsplätzen bis 20.30 Uhr gearbeitet werden. Autos dürfen nur im Schrittempo fahren. Die Tore sind unbedingt zu Verschließen. Schlüssel sind gegen Gebühr beim Platz- und Hafenwart erhältlich.
3. Jede Person, auch die Mitglieder, betreten die Plätze auf eigene Gefahr und haften für sich und anderen Personen gegenüber selbst für entstandene Schäden.
4. Die durch den Platz- und Hafenwart zugeteilten Stell- und Liegeplätze sind unbedingt einzuhalten und dürfen ohne Genehmigung nicht gewechselt oder weiter vergeben werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stell oder Liegeplatz. Auf den Plätzen abgestellte Bootsanhänger müssen mit Namen, Bootstyp und Registrier-Nummer gekennzeichnet sein.
5. Die Stell- und Liegeplätze sind vom Benutzer in Ordnung zu halten. Auch die vom Benutzer eingebrachten Boote oder Wohnwagen sind sauber zu halten. Die Sauberkeit der Plätze wird jährlich am Karfreitag und am Tag der Deutschen Einheit von Mitgliedern des Vorstandes überprüft. Bei Beanstandungen erhält der Benutzer eine schriftliche Mahnung. Wurden innerhalb von 12 Monaten mehr als 2 Mahnungen ausgesprochen, kann der Stellplatz gekündigt werden. Das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden ist verboten. Wohnwagenvorbauten sind genehmigungspflichtig, Baumaterial ist Holz. Nach den Vorgaben der Stadt Breisach ist die Größe auf 15 m³ umbauten Raum begrenzt.
6. Auf dem Wohnwagenplatz dürfen PKW nur von Inhabern eines Stellplatzes abgestellt werden. Auf dem übrigen Clubgelände dürfen PKW nur in Verbindung mit einer Verrichtung am Boot abgestellt werden. In allen anderen Fällen müssen Fahrzeuge auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. Pflege an Kraftfahrzeugen (waschen, polieren usw.) ist auf dem Clubgelände nicht erlaubt.
7. Hunde sind auf den Plätzen an der Leine zu führen. Die Tierhalter haften für entstandene Schaden durch ihre Tiere allein.
8. Die eingezäunten Teile des Clubgeländes dürfen nur von Clubmitgliedern betreten werden. Gäste sollen das Gelände nur nach Anmeldung oder in Begleitung eines Mitgliedes betreten.
9. Das Wasser aus dem Brunnen ist kein Trinkwasser.
10. Die Toilettenanlage ist in sauberem Zustand zu halten und die Dusche ist nach jeder Benutzung zu reinigen. 0,50 € Duschgebühr ist im Clubheim zu entrichten. Die Müllabfälle (kein Sperrmüll) dürfen nur in den dafür aufgestellten Behälter verbracht werden. Das Wegwerfen von Müll in den Wald ist strengstens verboten. Von zu Hause mitgebrachter Müll darf im Müllcontainer des SCNB nicht entsorgt werden.
11. Das Clubheim ist allen Mitgliedern, Anwärtern, Bewerbern und deren Familien sowie deren Gästen zugänglich. Den Anordnungen des Vorstandes und der Bewirtschafter im Clubheim ist unbedingt Folge zu leisten.
12. Für das Befahren des Rheins und des Hafens gelten die üblichen Vorschriften für Wasserfahrzeuge. Das Fahren mit Motorbooten ist strengstens untersagt. Segelboote dürfen nur aus dringenden Gründen mit Motor fahren. Im Rettungsfall und bei Unfällen darf der Motor eingesetzt werden.
13. Alle Bootseigner haben, wie es die Vereinssatzung vorschreibt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Boote müssen beim Wasser- und Schifffahrtsamt registriert sein. Die Registriernummern sind an den Booten sichtbar anzubringen. Für das Segelrevier des SCNB gilt die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung.
14. Die Bootsgrößen sind beschränkt auf die Maße: Länge 8 Meter, Breite 2,50 Meter.
15. Beim Austausch/ Neuanschaffung von Bootsmotoren sind nach Möglichkeit Elektromotoren, zumindest aber umweltfreundliche 4Takt- Motoren, nach Möglichkeit mit Bodenseezulassung, einzusetzen.
16. Die Benutzung des gesamten Hafenareals hat in einer Weise zu erfolgen, in der die Umwelt nicht belastet wird.

17. Beim Segeln ist ausreichend Abstand zum Ufer zu halten, um Brutstätten nicht zu gefährden.
18. Bilgewasser oder jegliche andere Art von Schmutzwasser darf weder in das Hafenbecken noch in den Rhein geleitet werden.
19. Bei Antifouling Schleifarbeiten muss der Bootkörper mit einer Plane unterlegt werden. Der Staub darf nicht auf den bzw. in den Boden gelangen und muss fachgerecht entsorgt werden.
20. Kleinere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind ausnahmslos nach Rücksprache mit dem Platz- und Hafenmeister und detaillierten Vorgaben zulässig.
21. Sollte es zu Verunreinigungen des Gewässers, zu schädlichen Bodenveränderungen, zum Freiwerden gefährlicher Güter etc. kommen, ist unverzüglich der Platz- und Hafewart bzw. ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.
22. Die Nichtbeachtung vorstehender Platz- und Hafenordnung kann ein Ehrenverfahren mit Vereinsausschluss nach sich ziehen. Für Nichtmitglieder kann Platzverbot ausgesprochen werden.
23. Beschwerden sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.

Gez. der Gesamtvorstand

Stand April 2022